

**LG Nürnberg Fürth, Urt. v. 08.01.2008 - 11 O 8426/05 (rkr.); Konsequenzen der Unterlassung einer HCG - Bestimmung; GesR 2008, 297**

**Sachverhalt:**

Die Klägerin suchte den Beklagten zum Zwecke einer gynäkologischen Untersuchung in seiner Praxis auf. Sie klagte hierbei über das Gefühl einer Brustspannung. Der Beklagte nahm eine Sonographieuntersuchung vor und verordnete eine Hormonsalbe. Im Rahmen der Sonographieuntersuchung wurde keine Auffälligkeit festgestellt. Ein Schwangerschaftstest wurde nicht durchgeführt. Der Beklagte bestellte die Klägerin zur weiteren Kontrolluntersuchung in 10 – 12 Tagen erneut ein.

Die Klägerin wurde 14 Tage später notfallmäßig in ein Krankenhaus eingeliefert. Bei ihr wurde eine rupturierte Extrauterin gravidität festgestellt. Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe pflichtwidrig eine Eileiterschwangerschaft übersehen, und behauptet hierzu, sie sei grob fehlerhaft behandelt worden. Sie habe den Beklagten wegen Schmerzen im Unterbauch aufgesucht und ausdrücklich nach einer möglichen Schwangerschaft gefragt.

Der Beklagte ist der Ansicht, ihm sei kein Diagnosefehler unterlaufen und behauptet hierzu, die Klägerin habe sich lediglich wegen eines Termins zur Krebsvorsorgeuntersuchung vorgestellt. Selbst bei durchgeführtem Schwangerschaftstest wäre hierzu keine andere Veranlassung notwendig gewesen.

**Entscheidung:**

Der Klage wurde im Wesentlichen stattgegeben. Der Beklagte habe erforderliche Diagnose- und Kontrollbefunde nicht erhoben. Der Grund für die durchgeführte Ultraschalluntersuchung habe nur in einer vermuteten Schwangerschaft liegen können. Der Beklagte hätte hier zwingend eine HCG-Untersuchung durchführen müssen und die Patientin eine Woche später wieder einbestellen müssen. Der hier veranschlagte Kontrolltermin sei zu spät gewesen. Daraus folge eine Beweislastumkehr zugunsten der Patientin, denn die unterlassene Abklärung einer hier möglicherweise vorliegenden Schwangerschaft ist als unterlassene Befunderhebung zu werten. Diese führe dann zu einer Beweislastumkehr, weil sie als grober Behandlungsfehler bzw. fundamentaler Diagnoseirrtum zu werten ist, denn

bei durchgeführter Befunderhebung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges Ereignis zu Tage getreten.